

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KSW Microtec AG

## 1. Definitionen

Für die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten folgende Definitionen:

„Bedingungen“, „Lieferbedingungen“ = die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der KSW Microtec AG.

„KSW Microtec“, „wir“, „uns“, „unser“ = KSW Microtec AG.

„Kunde“ = Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner von KSW Microtec,

„Ware“, „Waren“, „Leistung“, „Leistungen“ = die bei KSW Microtec bestellte Ware, Werklieferung, Werk- oder Dienstleistung.

„Smart Labels“ = mit Transpondern ausgerüstete Waren, insbesondere Etiketten, Tags, Aufkleber.

## 2. Anwendungsbereich

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich schriftlicher Individualvereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden gelten nur insoweit, als wir diesen schriftlich zustimmen.

(2) Für zukünftige Lieferungen und Leistungen gelten diese Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, selbst wenn wir auf diese Bedingungen nicht nochmals gesondert hinweisen.

(3) KSW Microtec stellt die jeweils aktuellen Bedingungen auf Nachfrage sofort zur Verfügung.

## 3. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sie verstehen sich FCA gemäß Incoterms 2010.

(2) Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für beide Seiten bindend. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Ein Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn die fehlerhafte oder verspätete Selbstlieferung von uns zu vertreten ist.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Verpackung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Der Mindestbestellwert beträgt 250,00 €. Bei Bestellwerten unterhalb 250,00 € berechnen wir einen Kostenaufschlag von 50,00 € netto.

(2) Wir akzeptieren Zahlungen in EURO; andere Währungen nur nach schriftlicher Bestätigung.

(3) Bei Lieferungen und Leistungen, die entweder vereinbarungsgemäß oder ohne unser Verschulden später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Beträgt die Preisanpassung mehr als 8 %, so steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(4) Zahlungsansprüche von KSW Microtec sind sofort nach Erhalt der Ware durch den Kunden fällig. Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen zehn Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto zahlbar.

(5) Der Kunde hat eine Geldschuld ab Fälligkeit mit 5 % p. a. und Entgeltforderungen während des Verzuges mit 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor.

(6) Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

(7) Wenn uns Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorausszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

## 5. Lieferung/Leistung

(1) Von uns genannte Termine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch frühestens wenn uns der Kunde alle zur Ausführung des Auftrages benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, entsprechend gilt für Liefertermine. Lieferungen erfolgen FCA gemäß Incoterms 2010.

(2) Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor. Hat KSW Microtec die Ware zu liefern, kann KSW Microtec die Transportart und den Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, ist KSW Microtec berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern.

(3) Bei Lieferpflichten sind vorzeitige und teilweise Lieferungen zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung der Ware.

(4) Treten Ereignisse ein, die KSW Microtec nicht zu vertreten hat, wie Streiks, Energieausfall, unvorhergesehene Verkehrsstaus etc., verlängert sich die Lieferfrist von KSW Microtec angemessen. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterlieferanten von KSW Microtec eintreten. Der Kunde kann nur im Fall verbindlich vereinbarter Liefer-/Leistungsfristen unter Berücksichtigung der vorgenannten verlängerten Liefer- und Leistungsfristen vom Vertrag zurücktreten, sofern die Liefer- und Leistungsfristen überschritten sind und eine Lieferung / Leistung durch KSW Microtec trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgreich. Der Kunde ist nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug von uns zu vertreten ist.

## 6. Gefahrübergang

Mit Aufgabe der Ware zum Versand an den Kunden geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über. Ist die zu liefernde Ware versandbereit

und verzögert sich die Versendung oder die Annahme durch den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Damit geht auch die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, auf den Kunden über.

## 7. Lieferverträge auf Abruf

(1) Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Teillieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung Abstand zu nehmen und statt dessen Schadenersatz zu verlangen.

(2) Einzelabrufe im Rahmen von Lieferverträgen auf Abruf können durch KSW Microtec mit angemessener Frist gekündigt werden.

## 8. Qualität und Qualitätsprüfungen

(1) Vor Beginn der Nutzung/Weiterverarbeitung/Weitergabe hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Wareneingangsprüfungen, davon zu überzeugen, ob die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Beschaffenheit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. § 377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Zeigt sich ein Mangel, hat der Kunde uns diesen spätestens binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Danach gilt die Ware / Leistung als genehmigt.

(2) KSW Microtec weist ausdrücklich darauf hin, dass Smart Labels durch hohe elektrische und elektromagnetische Spannungen, Druckbelastungen und Temperaturschwankungen in ihrer Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit eingeschränkt sein können. Eine Weiterverarbeitung und Weitergabe dieser Produkte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Der Einsatz von Smart Labels zu einem bestimmten Verwendungszweck wird durch KSW Microtec in keinem Fall zugesichert. Der Kunde hat die Produktsicherheit zu gewährleisten.

(3) Die bei der Herstellung von Papieren, einschließlich lamierter Papiere und Spezialpapiere wie Folien auftretenden üblichen Abweichungen in Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit und Festigkeit stellen keinen Mangel der Ware dar.

## 9. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Kunde, die Ware zu exportieren, ist der Kunde für die Einhaltung der deutschen, europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Verweigerung einer Genehmigung und / oder Bescheinigung durch die zuständigen Behörden berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren an KSW Microtec oder zum Schadenersatz.

## 10. Maße, Gewichte, Mengen, Technische Änderungen

(1) Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und Leistungsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-, CE-, VDE-Vorschriften sind zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, können Mengenanabweichungen bis zu 10 % nicht beanstandet werden.

(2) KSW Microtec behält sich vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird.

## 11. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussparungen und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten.

(2) Dauert die Leistungsstörung länger als zwei Monate, können beide Seiten wegen des noch nicht erfüllten Teils mit für beide Seiten befreiender Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

## 12. Mängelhaftung

(1) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen (Ziff. 8 (2)) unverzüglich nachgekommen ist. Von der Mängelhaftung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware oder Leistung auftreten. Die Folgen von Verschleiß, äußeren Einflüssen oder Bedienungsfehlern sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Fehlern, die auf nicht durch KSW Microtec vorgenommene oder autorisierte Änderungen der Ware zurückzuführen sind.

(2) Als Beschaffenheit der Ware gilt unsere Produktbeschreibung oder die des Herstellers als vereinbart. Bei Lieferung von Software und Smart Labels erkennt KSW Microtec darüber hinaus als Mängel nur Abweichungen von der in der Bedienungsanleitung, Spezifikation oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise an.

(3) Bei Rücksendungen im Reklamationsfall sind die von KSW Microtec verwendeten Originalverpackungen zu verwenden. Beschädigungen der Ware durch unsachgemäße Verpackung durch den Kunden gehen zu dessen Lasten.

(4) KSW Microtec übernimmt keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit Programmen / Hardware des Kunden ein und derselben oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung zusammenarbeiten und hierdurch kein Datenverlust oder Verlust an Datengeschwindigkeit eintritt.

(5) Die Mängelhaftung beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware/Abnahme der Leistung.

(6) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung

Schadenersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn KSW Microtec die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

## 13. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltlosen Einlösung des Wechsels.

(2) Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei Verstoß des Kunden gegen eine der in Ziff. 13 (2) statuierten Pflichten ist KSW Microtec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

(4) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Voraussetzungen der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Wir werden diese Einziehungsermächtigung so lange nicht widerrufen, als der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

(5) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für KSW Microtec als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen.

(6) KSW Microtec verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

## 14. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

(1) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware, vertragsgemäß genutzter Produkte gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich auf Grund nachfolgender Bedingungen:

- Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

- Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungsein- stellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(3) Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (=solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unsere Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen) zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

## 15. Geheimhaltung

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundig kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit KSW Microtec bekannt werden, sind von ihm geheim

zu halten. Sie dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

## 16. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

(1) Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu und auch nur, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind.

(3) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch KSW Microtec.

## 17. Haftungsbegrenzung

(1) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme unserer Leistung.

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von KSW Microtec auf den nach der Art der Ware / Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie der von KSW Microtec beauftragten Unternehmen. Bei Softwarefehlern beläuft sich der Durchschnittsschaden auf den typischen Wiederherstellungsaufwand unter Zugrundelegung regelmäßiger, einer kaufmännischen und technischen Sorgfalt entsprechender Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen. Vorstehende Haftungsprivilegierung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und für Garantiekündigungen im Sinne der §§ 444, 639 BGB.

(3) Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die sich auf Grund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen oder durch unsachgemäße Installation, Bedienung und Benutzung / Wartung / Veränderung am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftraten. Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß.

(4) Gegenüber Unternehmen haften wir bei leichter fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(5) Schadenersatzansprüche gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind der absoluten Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises begrenzt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden

- aus Produkthaftung,

- wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KSW Microtec beruhen,

- wegen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KSW Microtec beruhen.

## 18. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Schriftform

(1) Für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und KSW Microtec gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

(2) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz von KSW Microtec.

(3) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von KSW Microtec. KSW Microtec ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: 08/2011

